

1. Allgemeines

1.1. Wir, Bulmor industries GmbH, Kickenau 1, 4320 Perg, Österreich, FN 214090 p, verkaufen sämtliche Waren, wie insbesondere Maschinen, Zubehör, Ersatzteile, Betriebsstoffe und sonstige Waren, und erbringen sämtliche Lieferungen und Leistungen an unsere Kunden ausschließlich auf Grund der nachstehenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend: „AGB“). Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten diese AGB auch in Zukunft für alle unsere Verkäufe, Lieferungen und Leistungen an den Kunden, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

1.2. Diese AGB gelten jedoch nur dann, wenn der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

1.3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden – ungeachtet etwaiger Verweise des Kunden darauf und ungeachtet des Zeitpunkts eines etwaigen Eingangs solcher Bedingungen des Kunden bei uns – nicht Vertragsbestandteil. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn wir allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden nicht widersprechen oder in Kenntnis entgegenstehender, ergänzender oder abweichender Bedingungen des Kunden vorbehaltlos Leistungen erbringen.

2. Angebot, Annahme, Zustandekommen eines Vertrags

2.1. Unsere Angebote sowie alle unsere Angaben in unseren Preislisten, Katalogen, Anzeigen, Werbeunterlagen, im Internet und dergleichen sind stets freibleibend und unverbindlich, sofern nicht anderweitig gekennzeichnet.

2.2. Die Bestellung der Ware durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot, welches wir innerhalb von 30 Tagen nach Zugang annehmen können. Erst wenn wir das Vertragsangebot des Kunden durch eine schriftliche Auftragsbestätigung oder durch Auslieferung der Ware annehmen, kommt es zum Vertragsschluss.

2.3. Unsere Angaben zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (Angaben zu Gewicht, Maßen, Qualität, Menge und sonstige Leistungsangaben sowie Qualitätsmuster) und unsere Darstellung desselben (Abbildungen und Zeichnungen) sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind oder soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt.

2.4. An Angeboten, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und technischen Unterlagen behalten wir uns alle Urheberrechte und – soweit sie nicht zum Lieferumfang gehören – alle Eigentumsrechte vor; sie dürfen Dritten nicht ohne unsere schriftliche Zustimmung zugänglich gemacht werden.

3. Lieferbedingungen

3.1. Sofern nicht anders vereinbart, gilt für die Lieferung Folgendes: Die Lieferung erfolgt "EXW" (INCOTERMS 2010), wobei unser Werk/Lager in Kickenau 1, 4320 Perg, Österreich maßgeblich ist. Wir stellen die Ware entsprechend den nach Ziffer 0 vereinbarten Fristen oder Terminen für den Kunden in unserem Lager zur Verfügung und benachrichtigen den Kunden. Ab diesem Zeitpunkt geht die Gefahr des zufälligen Untergangs, des zufälligen Verlusts und der zufälligen Beschädigung der Ware auf den Kunden über. Uns trifft keine Verpflichtung, die Ware auf das abholende Beförderungsmittel zu verladen.

3.2. Wenn wir mit dem Kunden abweichend von Ziffer 0 schriftlich die Versendung der Ware durch uns vereinbaren, erfolgt diese immer auf Kosten des Kunden. Fristen und Termine nach Ziffer 0 beziehen sich auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten. Eine Transportversicherung wird nur auf ausdrückliches Verlangen des Kunden abgeschlossen. Ist die Ware versandbereit, benachrichtigen wir den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten sowie gleichzeitig den Kunden. Ab diesem Zeitpunkt geht die Gefahr des zufälligen Untergangs, des zufälligen Verlusts und der zufälligen Beschädigung der Ware auf den Kunden über. Die Gefahr geht jedenfalls spätestens mit der Übergabe der Ware (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den ersten Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den

Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen (z. B. Installation) übernommen haben. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstands, dessen Ursache beim Kunden liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Kunden über, an dem die Ware versandbereit ist und wir dies dem Kunden angezeigt haben.

3.3. Fristen oder Termine für die Erbringung unserer Lieferungen bzw. Leistungen teilen wir dem Kunden bei Bestellannahme mit; diese können als verbindlich oder unverbindlich bezeichnet sein. Fristen beginnen mit Absendung der Auftragsbestätigung bzw. der Versandanzeige, jedoch nicht vor der rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Kunden, die uns erst die Einhaltung unserer Verpflichtungen ermöglichen.

3.4. Wir sind zu Teillieferungen bzw. -leistungen und entsprechender Teilabrechnung berechtigt, wenn:

- diese für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar sind,
- die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und
- dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, wir erklären uns zur Übernahme dieser Kosten bereit).

3.5. Wir haften nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z. B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die wir nicht zu vertreten haben. Wir werden dem Kunden solche Ereignisse unverzüglich mitteilen. Sofern uns solche Ereignisse die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Im Falle des Rücktritts werden wir erbrachte Gegenleistungen des Kunden unverzüglich erstatten. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Lieferfristen bzw. verschieben sich die Liefertermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlauffrist. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung uns gegenüber vom Vertrag zurücktreten. Gesetzliche Rücktrittsrechte bleiben von dieser Ziffer 0 unberührt.

3.6. Geraten wir mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird uns eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist unsere Haftung auf Schadensersatz nach Maßgabe der Ziffer 0 beschränkt.

4. Pauschaler Schadensersatz

Bei unberechtigter Lösung oder Rücktritt vom Vertrag oder der Verhinderung der Vertragsdurchführung durch den Kunden ist dieser zur Zahlung eines pauschalen Schadensersatzes von 30 % des betroffenen Netto-Auftragswerts verpflichtet, sofern den Kunden Verschulden an der Lösung, Rücktritt oder Verhinderung trifft. Dies gilt nicht, wenn er den Nachweis führt, dass der uns hierdurch entstandene Schaden wesentlich niedriger ist. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt uns vorbehalten. Sonstige Ansprüche, die uns nach dem Vertrag oder gesetzlich zustehen, bleiben davon unberührt.

5. Preise

Wenn nicht anders angegeben, verstehen sich sämtliche Preisangaben als Netto-Preise ab Werk zuzüglich der Kosten für Verpackung, der gesetzlichen Umsatzsteuer sowie bei Exportlieferungen Zoll. Jegliche dem Kunden gewährte oder zugesagte Rabatte oder Reduktionen gegenüber Listenpreisen gelten immer nur unter der Bedingung der vollständigen und fristgerechten Bezahlung der betreffenden Rechnung. Werden wir vom Kunden mit der Verladung oder Versendung der Ware beauftragt, trägt der Kunde sämtliche hiermit im Zusammenhang stehenden Kosten, insbesondere Fracht, Transportversicherung sowie jegliche Abgaben einschließlich Ein- und Ausfuhrabgaben.

6. Zahlungsbedingungen

6.1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind sämtliche Rechnungen sofort netto ohne Abzug zur Zahlung fällig. Zahlungen gelten erst mit Eingang auf unserem Konto als geleistet. Erfüllungsort jeglicher Zahlungsverpflichtung ist unser Unternehmenssitz.

6.2. Zur Annahme von Wechseln oder Schecks sind wir nicht verpflichtet. Falls wir einen Wechsel oder Scheck annehmen, erfolgt dies immer nur erfüllungshalber. Der Kunde hat uns alle Kosten der Einlösung zu ersetzen.

6.3. Gerät der Kunde mit einer Zahlung ganz oder teilweise in Rückstand, wird ein Wechsel oder Scheck des Kunden nicht eingelöst, oder werden Tatsachen bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind, oder wird ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt, so haben wir das Recht, die sofortige Zahlung aller offen stehenden (auch noch nicht fälligen) Rechnungen zu fordern und für sämtliche noch ausstehenden Lieferungen Vorkasse zu verlangen. Wir können eine angemessene Frist bestimmen, in welcher der Kunde Zug um Zug gegen die Leistung nach seiner Wahl die Gegenleistung zu bewirken oder Sicherheit zu leisten hat. Nach erfolglosem Ablauf der Frist sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Das Recht zum Rücktritt haben wir jedoch dann nicht, wenn der Kunde einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellt. Der Kunde kann die Verpflichtung zur vorzeitigen Zahlung und unser Rücktrittsrecht durch Stellung angemessener Sicherheiten abwenden. Die vorstehenden Rechte stehen uns auch dann zu, wenn das Unternehmen des Kunden aufgelöst, liquidiert oder die Geschäftstätigkeit eingestellt wird, wesentliche Unternehmensteile übertragen oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in das Vermögen des Kunden eingeleitet werden.

7. Aufrechnung, Zurückbehaltung

Zur Aufrechnung ist der Kunde nur berechtigt, wenn seine Gegenforderung unstreitig oder rechtskräftig festgestellt worden ist. Dies gilt nicht, soweit die Gegenforderung des Kunden mit der aufgerechneten Hauptforderung im Gegenseitigkeitsverhältnis steht. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenforderung unstreitig oder rechtskräftig festgestellt worden ist.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1. Alle gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden zustehen, unser Eigentum. Dies gilt auch für künftig entstehende und bedingte Forderungen, z. B. aus Akzeptanzwechseln und auch wenn Zahlungen auf besondere bezeichnete Forderungen geleistet werden. Die Ware sowie die nach den nachfolgenden Bestimmungen an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend „Vorbehaltsware“ genannt.

8.2. Der Kunde hat die Vorbehaltsware mit kaufmännischer Sorgfalt getrennt von anderen Sachen zu verwahren und auf seine Kosten ausreichend gegen Feuer, Einbruch, Diebstahl und Wasserschäden zu versichern. Der Kunde hat die Vorbehaltsware in geeigneter Weise als unser Eigentum zu kennzeichnen.

8.3. Ist der Kunde Händler, so ist er berechtigt, die Vorbehaltsware nur im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes weiter zu veräußern. Die aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware erwachsenden Forderungen tritt der Kunde bereits jetzt an uns ab. Der Kunde wird diese Abtretungen in seinen Büchern vermerken. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z. B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Wir nehmen die Abtretung schon jetzt an. Wir ermächtigen den Kunden widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen.

8.4. Wir sind berechtigt, die Befugnis zur Weiterverfügung über die Vorbehaltsware und zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen zu widerrufen, wenn der Kunde in Zahlungsrückstand gerät oder Tatsachen bekannt werden, die seine Kreditwürdigkeit wesentlich zu mindern geeignet sind. Auf unser Verlangen ist der Kunde verpflichtet, sämtliche zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen

nach deutschem Recht

Forderungen einschließlich der zur Durchsetzung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und seinen Schuldnern die Abtretung anzuzeigen.

8.5. Jede anderweitige Verfügung über Vorbehaltsware oder die an uns abgetretenen Forderungen – insbesondere Verpfändung

Sicherheitsabtretung oder Sicherungsübereignung – ist untersagt. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen über die Ware hat der Kunde den Dritten unverzüglich auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich zu benachrichtigen, um uns die Durchsetzung unserer Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, uns die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, sind sie vom Kunden zu tragen.

8.6. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Kunde zur Herausgabe verpflichtet. Im Herausgabeverlangen der Ware liegt keine Rücktrittserklärung, es sei denn, dies wird ausdrücklich erklärt. Für die Rücknahme der Vorbehaltsware vor Ort beim Kunden gestattet dieser uns unwiderruflich, seine Geschäfts- und Lagerräume, in denen er die Vorbehaltsware lagert, während der üblichen Geschäftszeiten ungehindert zu betreten und die Vorbehaltsware mitzunehmen. Der Kunde ersetzt uns alle im Zusammenhang mit der Rücknahme der Vorbehaltsware entstehenden Kosten.

8.7. Eine etwaige Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Kunde für uns als Hersteller vor, ohne dass für uns daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht uns gehörenden Waren steht uns der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den übrigen Waren zu. Erwirbt der Kunde Alleineigentum an der neuen Sache, räumt er uns das Miteigentum ein und verwahrt die Sache unentgeltlich für uns. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit Vorbehaltswaren anderer Lieferanten weiterveräußert, und zwar gleich, ob ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung, so gilt die oben vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware, die zusammen mit den anderen Vorbehaltswaren weiterveräußert wird.

8.8. Übersteigt der Wert unserer Sicherheiten den Betrag unserer Forderungen um mehr als 20 %, sind wir auf Verlangen des Kunden verpflichtet, insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl freizugeben.

9. Wartung, Service, Reparatur

9.1. Der Kunde ist verpflichtet, an Vorbehaltsware, fristgerecht alle in den Produktbeschreibungen vorgeschriebenen oder empfohlenen Wartungs-, Service-, und Inspektionsarbeiten sowie unverzüglich alle anfallenden Reparaturarbeiten durch uns oder eine von uns benannte, autorisierte Fachwerkstatt auf seine Kosten ordnungsgemäß durchführen zu lassen und die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln sowie alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Wert der Vorbehaltsware beeinträchtigen könnten.

9.2. Verletzt der Kunde seine Verpflichtung aus Ziffer 0, sind wir berechtigt, nach Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten.

10. Gewährleistung, Haftung

10.1. Der Kunde wird die Waren unverzüglich nach Ablieferung an ihn oder den von ihm bestimmten Dritten untersuchen. Die Ware gilt als vom Kunden genehmigt, wenn uns gegenüber Beanstandungen wegen offensichtlicher oder erkennbarer Mängel nicht unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Tagen nach Empfang der Ware, bei versteckten Mängeln innerhalb von 7 Tagen nach Entdeckung, schriftlich und mit genauer Beschreibung angezeigt werden. Zur Fristwahrung reicht die rechtzeitige Absendung.

10.2. Eine im Einzelfall mit dem Kunden vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss von Gewährleistungsrechten des Kunden für Sachmängel uns gegenüber.

10.3. Bei Waren, die von uns auf Grund von Spezifikationen des Kunden angefertigt werden, sind wir nicht verpflichtet, die vom

Kunden vorgegebenen Spezifikationen inhaltlich zu überprüfen und leisten daher auch nicht Gewähr für deren Ausführbarkeit oder Brauchbarkeit.

10.4. Gewährleistungsansprüche des Kunden verjähren innerhalb eines Jahres ab Ablieferung bzw. Abnahme der Ware oder der Leistung. Dies gilt nicht in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BGB und des § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB. In diesen Fällen gelten jeweils die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

10.5. Kommt es zur Ersatzlieferung oder macht der Kunde von seinem Recht auf Rücktritt vom Vertrag Gebrauch, hat er die mangelhafte Ware zurückzugeben und Wertersatz für die gezogenen Nutzungen zu leisten. Der Nutzungersatz ist auf der Grundlage des Werts der Ware nach dem Verhältnis der tatsächlichen Gebrauchsdauer und voraussichtlich möglichen Gesamtnutzungsdauer, d. h. nach der zeitanteiligen linearen Wertminderung, zu ermitteln.

10.6. Der Kunde hat von ihm als mangelhaft gerügte Ware auf seine Gefahr und Kosten an uns zurückzusenden, wenn wir dies verlangen. Bei berechtigter Mängelrüge vergüten wir die Kosten des günstigsten Versandwegs; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil die Ware sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet. Leisten wir für die zurückgesandte Ware Ersatz oder Austauschteile, geht das Eigentum an der ersetzten Ware oder den ersetzten Austauschteilen auf uns über.

10.7. Ist die Ware mangelhaft, obliegt das Wahlrecht zwischen Nachbesserung und Nachlieferung stets uns. Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

10.8. Unsere Haftung für Schadensersatzansprüche jeglicher Art, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen, unerlaubter Handlung und für Pflichtverletzungen durch Personen, deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

10.9. Soweit unsere Schadensersatzhaftung ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

10.10. Sofern uns keine grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz an Folgendem trifft, haften wir nicht für:

- normalen Verschleiß oder für Mängel, die durch normalen Verschleiß entstehen;
- Mängel, die aufgrund nicht ordnungsgemäß, fachgerecht oder zeitgerecht entsprechend den Wohnungshinweisen, Betriebsanleitungen und Dokumentationen durchgeführter Wartungen und Services entstehen;
- Mängel, die durch bestimmungsfremden, den Betriebsanleitungen widersprechenden oder sonst unsachgemäßen Gebrauch oder Überlastung der Ware, Gewaltwirkungen, mangelnder Sorgfalt oder mutwilliger Behandlung oder einem schlechten Allgemeinzustand des Geräts auftreten;
- die Verwendung von ungeeigneten oder in Betriebsanleitungen oder Dokumentationen nicht vorgeschriebenen Betriebsstoffen oder Zubehör;
- Mängel, die dadurch hervorgerufen werden, dass Reparaturen gar nicht, verspätet oder durch Dritte unsachgemäß oder mit der Verwendung von ungeeigneten oder unzulässigen Reparaturmaterialien, insbesondere unter Außerachtlassung der in Betriebsanleitungen oder Dokumentationen enthaltenen Anweisungen durchgeführt werden;
- eigenmächtige Änderungen an der Ware durch den Kunden oder Dritte, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung;
- Mängel an Teilen oder im Zusammenhang mit Teilen, die uns der Kunde oder ein vom Kunden bestimmter Lieferant für Auf- oder Umbauten bereitstellt.

10.11. Die Einschränkungen dieser Ziffer 0 gelten nicht für unsere Haftung für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei arglistig verschwiegenen Mängeln, bei der Übernahme einer Garantie, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz und

Ansprüchen wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. von Pflichten, die die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Erfüllung der Kunde deshalb vertraut und vertrauen darf. Im Falle der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten haften wir aber nur für den vorhersehbaren, typischerweise entstehenden Schaden

11. Gewerbliche Schutzrechte

Stellen wir Ware auf Grund von Konstruktionsangaben, Spezifikationen oder sonstigen Anweisungen des Kunden her, hält uns der Kunde gegen alle daraus resultierenden Ansprüche Dritter wegen behaupteter Eingriffe in fremde Schutzrechte schad- und klaglos, sofern uns kein Verschulden trifft. Das Urheberrecht und alle sonstigen gewerblichen Schutzrechte an der Ware, ebenso wie an von uns erstellten Plänen, Skizzen, Mustern, Modellen, Katalogen, Abbildungen und dergleichen, verbleiben stets bei uns.

12. Kennzeichnungen am Kaufgegenstand

Der Kunde hat sicherzustellen, dass sämtliche auf der Ware angebrachten Beschriftungen und Kennzeichnungen, insbesondere Herkunftsbezeichnung, Gerätenummer, Warn- und Gebrauchshinweise und dergleichen, unbeschädigt und gut sichtbar erhalten bleiben. Jegliche Beschriftung und Kennzeichnung der gelieferten Ware darf durch den Kunden erst nach vollständigem Eigentumsübergang durchgeführt werden; ausgenommen hiervon ist die Kennzeichnungspflicht in Ziffer 0.

13. Ausschluss der Rücknahme und Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten

13.1. Sofern die Ware in den Anwendungsbereich des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) fällt, übernimmt der Kunde die Pflicht, das Gerät nach Beendigung der Nutzung auf eigene Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften zu entsorgen und stellt uns von der Rücknahmepflicht und damit zusammenhängenden Ansprüchen Dritter frei. Gibt der Kunde die Ware an einen gewerblich handelnden Dritten weiter, hat er diesen zu verpflichten, das Gerät nach Nutzungsbeendigung auf eigene Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften zu entsorgen und bei erneuter Weitergabe an einen gewerblichen Abnehmer auch diesen entsprechend zu verpflichten. Sofern der Kunde die Ware weitergibt und es unterlässt, den Dritten zur Entsorgung und zur Weiterverpflichtung zu verpflichten, so hat der Kunde die Ware nach Beendigung der Nutzung auf eigene Kosten zurückzunehmen und gemäß ElektroG zu entsorgen.

13.2. Unser Anspruch auf Übernahme der Entsorgung und Freistellung von der Rücknahme verjährt nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach der Nutzungsbeendigung der Ware, wobei diese Verjährungsfrist frühestens mit Zugang der schriftlichen Mitteilung des Kunden über die Beendigung der Nutzung beginnt.

14. Sonstiges

14.1. Wir sind berechtigt, unsere Verpflichtungen gegenüber den Kunden auf andere, mit uns konzernverbundene Gesellschaften zu übertragen.

14.2. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

14.3. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist unser Unternehmenssitz, soweit nichts anderes bestimmt ist. Schulden wir auch die Installation, ist Erfüllungsort der Ort, an dem die Installation zu erfolgen hat.

15. Gerichtsstand, anwendbares Recht

15.1. Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird als ausschließlicher, auch internationaler, Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis München vereinbart, jedoch mit der Maßgabe, dass wir berechtigt sind, nach unserer Wahl Klage auch am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben. Vorstehendes gilt nicht, soweit kraft Gesetzes ein anderer ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist.

15.2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss von Kollisions- und Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts.